



Regierungsratsbeschluss vom 02. April 2019

Referenztarife für ausserkantonale nicht medizinisch indizierte Behandlungen von Versicherten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (Art. 41 Abs. 1bis KVG) bzw. Versicherten gemäss Art. 41 Abs. 2bis KVG, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und einen Anknüpfungspunkt an den Kanton Basel-Stadt haben, ab 1. Januar 2019; Tariffestsetzung

P190362

1. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Akutsomatik rückwirkend per 1. Januar 2019 auf Fr. 10'160 fest.
2. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation rückwirkend per 1. Januar 2019 auf Fr. 680 fest.
3. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie rückwirkend per 1. Januar 2019 auf Fr. 740 fest.
4. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie in der forensischen Abteilung für Erwachsene rückwirkend per 1. Januar 2019 auf Fr. 710 fest.
5. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie in der forensischen Abteilung für Kinder und Jugendliche rückwirkend per 1. Januar 2019 auf Fr. 830 fest.
6. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation Querschnittsgelähmter auf Fr. 1'480 und im

Bereich Rehabilitation Hirngeschädigter auf Fr. 1'600 jeweils rückwirkend per 1. Januar 2019 fest.

7. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG und Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich der Pädiatrie rückwirkend per 1. Januar 2019 auf Fr. 10'890 fest.

Begründung

Damit medizinisch nicht indizierte ausserkantonale Spitalbehandlungen (sog. Wahlbehandlung) von Versicherten bei Leistungserbringerinnen, welche nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt jedoch auf derjenigen des Standortkantons aufgeführt sind, abgerechnet werden können, hat der Regierungsrat Referenztarife im Sinne von Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG bzw. Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, welchen die Krankenversicherer und der Wohnkanton anteilmässig an die Kosten der Wahlbehandlung entrichten. Dieser Tarif gilt rückwirkend per 1. Januar 2019.

